

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 14. Dezember 2005

zur Änderung des Gesetzes über die Agglomerationen

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats 8. November 2005;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 und 3 (neu)

² Der Gemeinderat ernennt zwei Vertreter der Gemeinde aus seiner Mitte. Der oder die übrigen Vertreter werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat durch Listenwahl gewählt (Art. 19 und 46 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).

³ Das Mandat der Vertreter beschränkt sich auf eine Amtsperiode der Gemeinde. Wenn die Arbeiten länger als eine Amtsperiode dauern, muss ihr Mandat erneuert werden. Die Vertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Art. 10 Abs. 1, 2. Satz (neu), und Abs. 2

¹ (...). Er [*der Staatsrat*] kann diese Frist verlängern, höchstens jedoch um 4 Jahre.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 2

¹ Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Die Befugnis des Staatsrats nach Artikel 10 Abs. 1, 2. Satz, des Gesetzes vom 19. September 1995 über die Agglomerationen beinhaltet die Möglichkeit, eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Frist rückwirkend zu verlängern.

Die Präsidentin:

A.-Cl. DEMIERRE

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN